

Schutzkonzept

Kinderhaus Wiesenwichtel



Vorwort

Das nachfolgende Handlungskonzept dient als Frühwarnsystem für drohende Kindeswohlgefährdung. Es bietet einen Orientierungsrahmen und verbindliche Verfahrensabläufe sowie Standards für Prävention von Machtmissbrauch und Grenzverletzungen.

Das Personal hat eine tragende Rolle bei der Einschätzung von Gefährdungen und entsprechenden Maßnahmen. Es kooperiert als Team mit der Leitung, dem Träger, dem Jugendamt und den Fachdiensten.

Außerdem ist diese Konzept auch zum Schutz des Personals erstellt worden.

Wir sind dem Wohl des Kindes verpflichtet.

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen und, sofern die nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtung der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personenberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personenberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) **In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen** und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, **ist sicherzustellen, dass**

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung **aufzunehmen, dass die Fachkraft der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, **und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.**

Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (*nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung*) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (*wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien*) das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, (...).

(Vgl. Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009, 10. überarbeitete und erweiterte Auflage)

Sexueller Missbrauch

Was versteht man unter sexuellem Missbrauch

Sobald

Nach den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sind die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich über einen Verdacht zu informieren, wenn es tatsächlich Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch gibt. Von diesem Grundsatz darf nur in den folgende Fällen abgewichen werden:

- a. Das Leben oder die Gesundheit des Opfers müssen geschützt werden
- b. Das Opfer lehnt eine Strafverfolgung ab
- c. Die verdächtige Person ist jugendlich und hat sich nur einer Übertretung strafbar gemacht.

Was versteht man unter tatsächlichen Anhaltspunkten von sexuellem Missbrauch?

Sobald es in einer Einrichtung sogenannte tatsächliche Anhaltspunkte gibt, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten, sind die Strafverfolgungsbehörden einzubeziehen. Tatsächliche Anhaltspunkte sind alle Hinweise, die die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft mit ihren Ermittlungen anknüpfen kann: z.B. Aussagen von Personen über das, was sie selbst erlebt haben oder über das, was sie gesehen oder von anderen Zeugen bzw. Zeuginnen gehört haben. Auch anonyme Hinweise und Gerüchte können tatsächliche Anhaltspunkte enthalten, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten.

Auffällige Verhaltensveränderungen eines Jungen oder Mädchens (z.B. Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten) stellen für sich genommen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch dar, da sie viele Ursachen haben können. Die Einrichtung sollte aber das Verhalten des Jungen bzw. Mädchens, sein Umfeld und seine weitere Entwicklung sorgfältig beobachten und versuchen, z.B. durch einfühlsame Gespräche zu ergründen, worauf die Verhaltensveränderung zurückzuführen ist. Die Einrichtung sollte sich ggf. auch extern beraten lassen

(Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; Verdacht auf sexuellem Kindesmissbrauch in der Einrichtung - was zu tun)

2. Prävention auf institutioneller und konzeptioneller Ebene

a) Übergriffe durch Erwachsene

Erwachsene sind grundsätzlich immer in einer Machtposition dem Kind gegenüber. Dessen sind wir uns bewusst. Gerade im Bereich Erziehung benötigen wir deshalb klare Regeln und Grenzen für das tägliche Miteinander:

Deshalb gelten bei uns folgende Regeln:

- Wir verwenden keine Kosenamen (Professionelle Nähe)
- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung
- Wir haben ein angemessenes Verhalten zu Nähe und Distanz (Kinder entscheiden selbst über körperliche und emotionale Nähe)
- Wir zeigen unsere Grenze bei distanzlosem Verhalten und wahren unsere Intimbereiche
- Wir halten Kinder an, ihre Grenzen klar zu kommunizieren
- Wir achten auf die Signale des Kindes (wird Körperkontakt benötigt oder als unangenehm empfunden)
- Bei Gefährdungssituationen oder Konflikten ist es manchmal notwendig Kinder zu begrenzen (z.B. durch Festhalten, aus einer Spielsituation nehmen). Dies geschieht im angemessenen Rahmen, verbal angekündigt und für die Kinder nachvollziehbar
- Auszeiten finden in einsehbaren Bereichen und statt. Pädagogisches Personal steht den Kindern zu dieser Zeit zur Seite. Das andere Personal ist in Sicht- und Hörweite (der Zeitrahmen muss für das Kind überschaubar sein und die Situation im Anschluss oder währenddessen aufgearbeitet werden)
- Wir küssen keine Kinder
- Wir halten private Kontakte zwischen Kinderhauseltern / Eltern und dem Personal transparent
- Kinder tragen in der Einrichtung mindestens Unterwäsche oder Badebekleidung

Jedes Kind kann sich an jeden Erzieher/in wenden!

Wir nehmen Kinder ernst, hören ihnen zu und ermutigen sie mit ihren Sorgen zu uns zu kommen.

b) Übergriffe durch externe Personen

sind externe Personen im Haus (Hospitation, Einzelintegration, Experten,...) so ist immer jemand vom Personal mit anwesend. Bei besonderen Fördermaßnahmen (Einzelintegration) wird die Vorgehensweise mit den Eltern abgesprochen. Für alle Personen, die regelmäßig Kontakt zu den Kinder haben werden erweiterte Führungszeugnisse angefordert. Das Schutzkonzept wird mit diesen Personen besprochen.

Ebenso ist der Zutritt zur Einrichtung nur für Eltern, abholberechtigte Personen, Personal und angekündigte Personen erlaubt.

Die Eingangstür bleibt in den Kernzeiten geschlossen.

c) Übergriffe durch andere Kinder

Unter den Kindern ist nicht in jedem Fall ein Altersunterschied gegeben, wenn es zu sexuellen Übergriffen bzw. grenzverletzendem Verhalten kommt. Dennoch gibt es auch hier ein Machtgefälle. Kinder werden dann gezwungen etwas zu tun, was ihnen unangenehm ist.

Sexuelle Übergriffe sind sexuelle Handlungen, die wiederholt massiv und/oder gezielt die persönlichen Grenzen anderer verletzen. Einmalige unbeaufsichtigte Verletzungen im Rahmen kindlicher "Doktorspiele" sind noch kein Grund zu allzu großer Besorgnis. Treten jedoch wiederholt Verletzungen auf und missachten Mädchen oder Jungen die ihnen bekannten Regeln für "Doktorspiele", so ist dieses Verhalten zweifellos als sexuell übergriffig zu bewerten (Quelle: Zartbitter e.V.)

Die pädagogische Aufgabe/Herausforderung des Fachpersonals ist es den Freiraum für kindliche Neugier zu bewahren, aber unangemessene Handlungen aufzuzeigen.

Die Kinder sind deshalb im Kinderhaus stets unter Aufsicht. Nebenzimmer, Toiletten und er Gang werden regelmäßig eingesehen. Natürlich kommt es bei personellen Engpässen oder in Randzeiten zu unbeobachteten Situationen. Ebenso, wenn Kinder ihre Spielbereiche bewusst abschirmen (Höhle bauen). Diese Bereiche werden regelmäßig vom Personal eingesehen im Missachtungen zu verhindern.

Bei Grenzüberschreitungen wird das Gespräch mit der betreffenden Spielgruppe gesucht. Etwaige Konsequenzen müssen für die Kinder angemessen und nachvollziehbar sein. Ironie und Bloßstellung haben hier keinen Platz. Das Personal trägt eine große Verantwortung. Deshalb nehmen wir Hinweise von Kindern jederzeit ernst. Gerade bei jüngeren Kindern ist ein genaues Hinschauen und ein besonderes Einfühlungsvermögen wichtig.

Unser Leitsatz: Unwissen macht Angst - Wissen macht stark

Die Stärkung des Selbstbewusstseins ist hier von großer Bedeutung. Wenn Kinder ihre eigenen Stärken kennen, wenn wir ihnen erlernen/erlauben ihr Gefühle in Worte zu fassen, haben wir einen wichtigen Faktor zum Schutz vor Übergriffen aufgebaut. Das Wort "Nein" (im Bezug auf Körperlichkeiten) muss ein "Nein" sein. Sowohl im Umgang mit Erwachsenen als auch im Umgang mit anderen Kindern. Dies ist nicht verhandelbar. Ebenso muss das Wort "Stopp" immer Gültigkeit haben.

Nicht jede bedrohliche Situation kann verhindert werden, aber wenn Kinder einen positiven Zugang zu sich und ihrem Körper bekommen, können sie leichter Grenzen setzen. Dies ist ein Lernprozess den sowohl das Personal als auch die Eltern gemeinsam fördern können. Hier gehört eine vertrauensvolle Gesprächskultur dazu. Wir vermitteln Kinder auf ihre Gefühle zu vertrauen. Auch Erwachsene verhalten sich nicht immer richtig. Deshalb ist es wichtig darüber zu sprechen. Geheimnisse bleiben geheim, wenn es keine schlechten Geheimnisse sind. Auch hier werden die Kinder sensibilisiert: Was ist ein gutes Geheimnis, was ist ein schlechtes Geheimnis?

Gute Geheimnisse machen Bauchkribbeln und ein frohes Gefühl
Schlechte Geheimnisse machen Bauchweh und ein flaes Gefühl

Gerade im Vorschulalter wollen Kinder ihren Körper erforschen. Spiele wie Vater-Mutter-Kind dienen der Rollenfindung. Ebenso gehört das Experimentieren mit dem eigenen Körper zur Entwicklung der Ich-Identität und Autonomie dazu. Dies passiert allerdings häufig in unbeobachteten Momenten. Deshalb gibt es hierzu klare Regeln:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es "Doktor" spielt.
- Die Unterhose bleibt immer an
- Ohne Erlaubnis werden andere Kinder nicht geküsst, berührt, ...
- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt

Die Regeln werden immer wieder besprochen und aufgegriffen. Sollten diese Regeln mehrfach missachtet werden, so setzen wir uns im Team mit dieser Thematik auseinander. Ebenso werden wir das Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten suchen um zu verstehen, was vielleicht hinter diesen Handlungen steckt. Bei übergriffigen Handlungen erhalten alle Eltern, deren Kinder beteiligt waren, eine Kurzinformation (beim Abholen oder über eine kurze schriftliche Nachricht).

Sexuelle Bildung findet bei uns anlassbezogen statt. In der Freispielzeit sind Bücher und Puzzle zum Thema Körper für die Kinder frei zugänglich. Das Personal beantwortet altersgerecht Fragen. Körperteile werden mit Fachbegriffen benannt. Dies beginnt bereits im Kleinkindbereich. Der natürliche Umgang mit dem eigenen Körper und das Verständnis für anderen sind die Basis der pädagogischen Arbeit. Wir begleiten die Kinder auf dem Weg zur sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen. In Wickelsituationen beziehen wir die Kinder aktiv mit ein, indem wir die Situation sprachlich begleiten (Körperteile benennen und keine Verniedlichungen benutzen) und anregen, beim An- und Ausziehen mitzuhelfen. Selbstverständlich achten

wir auf das Schamgefühl der Kinder, indem wir sie in einer geschützten Umgebung wickeln. Die Sprache ist wertschätzend, reflektiert und diskriminierungsfrei. Wir verwenden eine positive Sprache für Körper und Sexualität. Abwertende, diskriminierende oder sexistische Ausdrücke werden nicht toleriert.

Beschwerdemanagement

Wir sind offen für Rückmeldung jeglicher Art. Sie dienen der Reflexion und fachlichen Aufarbeitung im Team, mit dem Elternbeirat und nötigenfalls mit den Träger. Somit dienen sie der Qualität in unserer Einrichtung.

- Wir nehmen jede Beschwerde ernst und begegnen den Personen, die die Beschwerde formulieren, mit Respekt
- Beschwerden werden professionell bearbeitet. Sie gehören zu Arbeitsroutine
- Wir hören aktiv zu
- Wir konzentrieren uns auf die Sachebene
- Wir reflektieren uns selbst

a) Beschwerden von Kindern

Wenn Kinder lernen ihre Anliegen zu formulieren, erleben sie sich in einer neuen Rolle. Sie erwerben soziale Kompetenzen, die für das spätere Leben sehr wichtig sind. Die unterschiedlichen Altersgruppen zeigen ihre Kritik bzw. Beschwerden sehr unterschiedlich. Kinder äußern manchmal auch einfach eine Unzufriedenheit. Das Personal versucht gemeinsam mit dem Kind Ursachen herauszufinden. Oftmals stellt es sich als "Kleinigkeit" oder "banal" für den Erwachsenen heraus. Umso wichtiger ist es Kinder in ihren Anliegen ernst zu nehmen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Meist kommen Beschwerden spontan. Hier gilt es die Beschwerde anzunehmen und mit den Kindern zu klären, wann eine ruhige Minute für da Anliegen ist (z.B. Abschlusskreis, im Garten, ...).

Beschwerden oder Kritik dürfen an das gesamte Personal gerichtet werden. Die Kinder suchen sich ihre Vertrauensperson selbst. Natürlich fordern auch wir von den Kindern sich immer an die betreffenden Personen zu wenden. Sollte hier kein Gehört erfahren werden, dürfen andere Personen auf die Thematik angesprochen werden. Dies stellt einen wichtigen Lernprozess dar. Der Erwachsene ist hier in einer großen Vorbildrolle. Ebenso dürfen die Kinder mit ihren Wünschen zur Kinderhausleitung kommen.

b) Beschwerden von Eltern

Auch Eltern haben Wünsche und Erwartungen. Sie brauchen die Gewissheit, dass ihre Beschwerden gehört und ernst genommen werden. Ihre Beschwerden sollen immer erst an betreffende Personen/Stellen zeitnah gerichtet werden. Eine direkte persönliche Ansprache ist uns sehr wichtig (Kinder lernen von Eltern), da oftmals vieles direkt gelöst werden kann.

Wünsche, die das Team/Leitung betreffen, werden dann in den wöchentlichen Teamsitzungen besprochen.

Konstruktive Lösungsvorschläge werden entwickelt.

Einer weitere Möglichkeit ist die Kontaktaufnahme zum Elternbeirat bzw. Träger.

Die jährliche Elternbefragung ermöglicht es ebenso Wünsche und Erwartungen zu formulieren. Diese werden von der Leitung ausgewertet und beantwortet.

Gerne können Ihre Beschwerde auch schriftlich (kontakt@kinderhaus-wiesenwichtel.de) eingereicht werden.

c) Beschwerden der Mitarbeiter/innen

Auch das Personal hat Wünsche und Erwartungen. Für das Personal gelten die gleichen Verfahren wie für die Eltern.

Die Leitung steht bei fachlichen Fragen immer zur Verfügung.

Sollten Beschwerden bezüglich eines Verdachts auf grenzverletzendes Fehlverhalten kommen, so ist das Verfahren klar geregelt. (*siehe Anlage Gefährdungslage*)

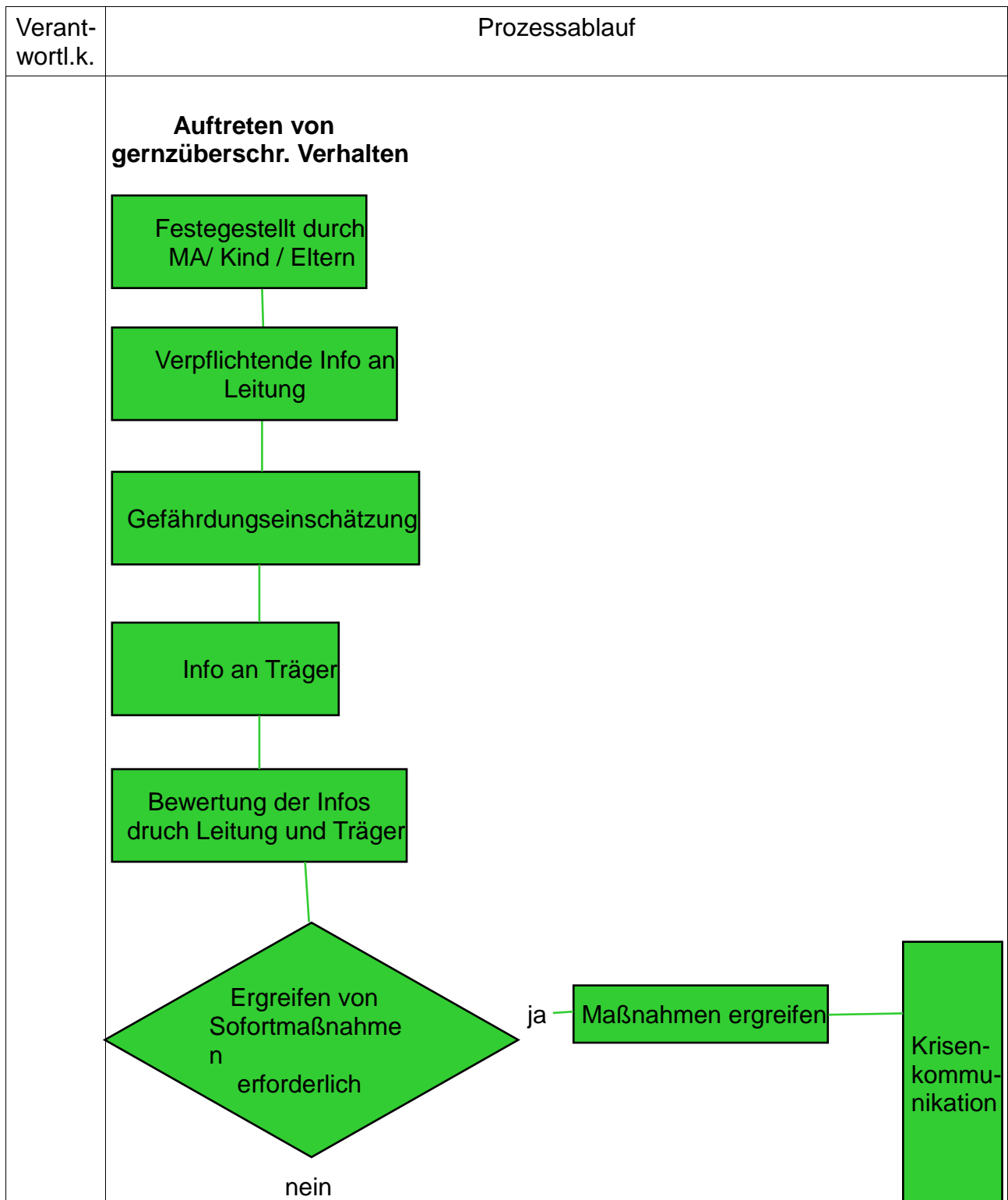
Verfahrensablauf bei vermutetem Missbrauch in Institutionen

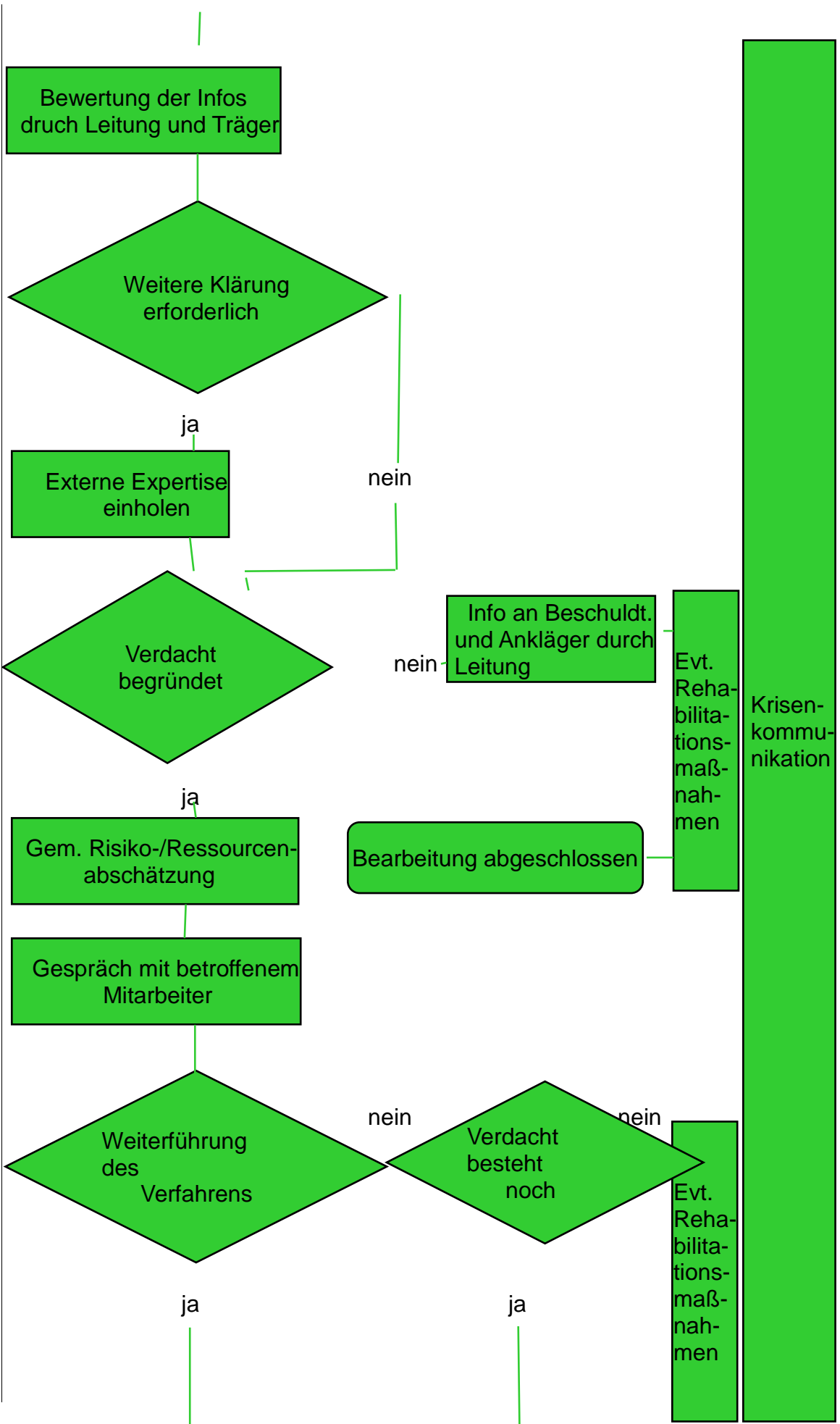
Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.

Ma = Mitarbeiter

L = Leitung

T = Träger





Bewertung der Infos durch Leitung und Träger

Weitere Klärung erforderlich

ja

Externe Expertise einholen

nein

Verdacht begründet

nein

Info an Beschuld. und Ankläger durch Leitung

Evt. Rehabilitationsmaßnahmen

ja

Gem. Risiko-/Ressourcenabschätzung

Bearbeitung abgeschlossen

Gespräch mit betroffenem Mitarbeiter

Weiterführung des Verfahrens

nein

Verdacht besteht noch

nein

Evt. Rehabilitationsmaßnahmen

ja

ja

Krisenkommunikation

Fortführung des Verfahrens

- Freistellung ggf. Hausverbot
- Hilfe für direkte und indirekte Betroffene
- Transparenz
- ggf. Strafanzeige

Maßnahmen abwägen

- Sanktionen
- dienstrechtl. Optionen
- Bewährungsauflagen
- Transparenz im Tea

Weiterarbeit an Fehlerkultur,
Sensibilisierung für Fehlverhalten, nach dem Fall ist vor dem Fall

Bearbeitung des Einzelfalles ist abgeschlossen

Einstellungsverfahren

Bereits bei der Stellenausschreibung wird auf das Schutzkonzept hingewiesen.

Bei Einstellungen wird ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt. Ebenso lässt sich der Träger versichern, dass die Person nicht vorbestraft ist und/oder kein Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Die Leitung bespricht das aktuelle Schutzkonzept. Ebenso wird ein Gespräch über Nähe und Distanz geführt.

Alle Personen, die in regelmäßigen Abständen bei den Kindern sind (ehrenamtliche Mitarbeiter, Therapeuten, Hausmeister etc.) erhalten das Schutzkonzept zum Lesen und unterschreiben den Verhaltenskodex (*siehe Anhang*)

3. Prävention auf struktureller Ebene

Für unsere Einrichtung haben wir folgende Richtlinien erarbeitet:

ROT	-> nur für Personal
GELB	-> nur, wenn Personal dabei ist
GRÜN	-> okay

Unsere Hausregeln hängen für alle Eltern aus.

3.1 Aufsicht im Kindergartenbereich – allein in einem getrennten Bereich

Die Aufsichtspflicht verlangt keine Dauerbeobachtung und ständige Verhaltenskontrolle der Kinder. Gefahren und Risiken sollen nicht von ihnen ferngehalten werden. – sofern diese von ihrem Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten her mit ihnen umgehen können. Schließlich gehört es auch zum Auftrag der Einrichtung, Kinder zu einem kompetenten Hantieren mit Schere, Messer, Gabel, Hammer u.a. sowie zu einem verantwortungsbewussten Handeln in gefährlichen Situationen zu erziehen. Kinder sollen schrittweise an Gefahren herangeführt werden und das richtige Verhalten möglichst selbstständig erlernen, also ohne Eingreifen der Erwachsenen. Ein ständiges Überwachen und Kontrollieren ist weder den Erzieher*innen zumutbar noch pädagogisch zulässig. Die Fachkraft muss sich also nicht ständig im Raum bzw. in der Nähe der Kinder aufhalten oder fortwährend in Blickkontakt bleiben. Zumeist reicht ein relativ häufiges, stichprobenartiges Kontrollieren. Entsprechend der vorgenannten Kriterien sind aber intensivere Überwachung und Kontrolle (einzelnen) Kindern notwendig, wenn diese sich z.B. an früheren Belehrungen und Verbote nicht gehalten haben, mit gefährlichen Objekten spielen oder sich in einer risikoreichen Situation (Klettern, Straßenverkehr,...) befinden.

Quelle: Juristisches Merkblatt- Zentrum Bildung EHK

Alle Spielbereiche sind im Kinderhaus unter Aufsicht. Schwer einsehbare Bereiche sind regelmäßig zu kontrollieren. In selbst gestalteten Höhlen und Spielhäusern ist eine sehr enge Spielbegleitung zwingend erforderlich.

Die Mitarbeiter*innen sind immer mit mehreren Kindern aktiv. Eine eins zu eins Betreuung findet nur in Ausnahmefällen statt. Hier ist darauf zu achten, dass die Türen zu den einzelnen Gruppenräumen offen bleiben.

Ohne Aufsicht und in Krankheitsfällen/Urlaubszeiten werden Nebenzimmer geschlossen. Hier werden die allgemeinen Regeln noch einmal mit der Spielgruppe besprochen. Bei Regelverstoß muss das entsprechende Kind den Nebenraum verlassen. Eine Kontrolle findet durch das Fachpersonal statt.

Private Handys dürfen für die Nutzung der Kikom genutzt werden.

Die Tür darf nur von Erwachsenen geöffnet werden. Generell dürfen nur abholberechtigte Personen, angekündigte Personen, Mitarbeiter und der Träger das Haus betreten.

3.2 Umziehen nach dem Einnässen

Dies ist ein sehr sensibles Thema. Das Kind wird beiseite genommen und auf das Einnässen bzw. Einkoten **allein** angesprochen. Andere Kinder erhalten hierzu keine Informationen. Sollte das Kind ausgelacht oder geärgert werden, so wird diese Situation nach dem Umziehen aufgegriffen.

a) Kind bestätigt

Das Personal reagiert ruhig und verständnisvoll. Das Kind wird gefragt, ob es beim Umziehen Hilfe braucht. Je nach Alter kann/darf sich das Kind alleine umziehen. Sollte Hilfe benötigt werden, so kann das Kind auch die helfende Person aussuchen. Ein/e Gruppenkolleg*in wird informiert. Das Personal besorgt mit dem Kind Wechselkleidung, ein Handtuch zum Unterlegen und eine Tüte für die verschmutzten Sachen. Es hilft auf Nachfrage des Kindes beim Umziehen. Zum Umziehen eignet sich die Toilette. Hier ist auf die Privatsphäre des Kindes zu achten. Die Tür kann geschlossen werden, da Sichtgläser eingebaut sind. Es obliegt dem Kind die Toilettentür zu schließen. Diese darf nur auf Nachfrage vom Personal geöffnet werden. Auch das Personal muss die Intimsphäre des Kindes respektieren. Eltern/andere Personen haben keinen Zutritt zur Toilette. Es sei denn ihr eigenes Kind befindet sich in der Toilette und kein weiteres Kind ist dort ungeschützt. Beim Einkoten ist ein Waschen unumgänglich. Soweit dies möglich ist darf das Kind sich selbst waschen. Waschlappen werden zur Verfügung gestellt. Auf Nachfrage hilft das Personal. Hier wird jeder Handlungsschritt vorher angekündigt. Sollte ein Duschen unumgänglich sein, so wird dies mit dem Kind geklärt. Alle Handlungsschritte, die das Kind alleine lösen kann, darf das Kind auch selbstständig durchführen. Nach dem Umziehen werden die Hände gewaschen, das Personal desinfiziert die Hände zusätzlich. Die Tüte mit der verschmutzten Kleidung wird mit dem Kind an die Garderobe gebracht.

b) *Kind verneint*

Nur mit dem okay des Kindes werden weitere Schritte unternommen. Sollte sich der Verdacht bestätigen und das Kind eingenässt/eingekotet haben, so bleibt nur ein Vernunftgespräch. Sollte dies ohne Erfolg sein, wird die Mutter/Vater kontaktiert. Ein übergriffiges Umziehen ist nicht erlaubt. Nur, wenn wir die Kinder in ihren Körperlichkeiten ernst nehmen und alle gemeinsam ihre Grenzen wahren, können wir ihnen helfen einen natürlichen Schutz aufzubauen. Wenn Kinder erleben, dass Erwachsene ihr körperliches „nein“ nicht akzeptieren müssen, werden sie dies potentiellen Tätern auch gewähren.

3.3 Sauberkeitserziehung (WC-Begleitung)

Alle Pflegesituationen finden in einem einsehbaren und geschützten Raum statt. Auf Wunsch des Kindes hilft das Personal beim An-, Aus- oder Umziehen. Die Kinder wählen das Personal selbst aus. Kurzzeitpraktikanten*innen sind hiervon ausgeschlossen – außer das Kind hat diesen Wunsch geäußert. Gehen mehrere Kinder zeitgleich zur Toilette, sind diese angehalten die Regeln einzuhalten (Intimsphäre wird geachtet, keine verbalen Beleidigungen, keine Körperlichkeiten). Das Personal kontrolliert dies in regelmäßigen Abständen und ist in „Stoßzeiten“ (vor dem Essen, nach dem Garten) ständig dabei. Die Kinder werden angehalten Regelverstöße zu melden.

Kinder melden sich immer ab, wenn sie zur Toilette gehen. Somit behält das Personal den Überblick, wer sich dort aufhält. Im Garten geben die Kinder symbolisch ein Kärtchen beim Personal ab. Sobald sie wieder von der Toilette zurück sind, wird das Kärtchen beim Personal geholt und wieder an seinen Platz gehängt.

Eltern/andere Personen haben keinen Zutritt zur Toilette. Es sei denn, ihr eigenes Kind befindet sich in der Toilette und kein weiteres Kind ist dort ungeschützt. Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind. Ihnen ist nicht erlaubt, anderen Kindern zu helfen (Toilettengang, eincremen, umziehen). Sollte ein Kind Hilfe benötigen, so gehen die Eltern auf das Personal zu.

Auch unsere Krippenkinder entscheiden mit wem sie zum Windelwechseln gehen wollen. Soweit die Windel noch tragbar ist, darf das Kind auch in einer gewissen Zeitspanne entscheiden, wann die Windel gewechselt wird. Wir reißen Kinder nicht aus Spielsituationen um die Windel zu wechseln. Die kindliche Autonomie wird beachtet: will das Kind alleine die Treppe hoch oder will das Kind auf die Toilette.

Wickelsituationen werden komplett sprachlich begleitet („Ich öffne jetzt den Hosenkopf, ...“) Der Toilettenbesuch/das Wickeln findet möglichst ungestört statt. Deshalb nehmen wir jedes Kind einzeln bzw. max. zu zweit in den Wickelraum.

Wir achten besonders auf die Körpersprache und gehen einfühlsam vor. Eltern dürfen den Wickelraum nur mit ihrem Kind alleine betreten. Werden Kinder gewickelt, ist das Personal ausschließlich für dieses Kind zuständig. Etwaige Nachfragen von Eltern müssen bis zum Ende des Windelwechsels warten.

Sollte das Kind einen Windelwechsel verweigern, dann ist abzuwägen ob hierdurch ein körperlicher „Schaden“ entstehen könnte. Bei auslaufenden Windeln bzw. Stuhlgang in der Windel müssen die Windeln gewechselt werden. Hier hat das Kind nur die Chance zu entscheiden, wer das tut. Ein besonders einfühlsames Verhalten ist selbstverständlich.

3.4 Kuscheln

Kind – Erwachsener:

Kinder benötigen im Laufe des Tages mehr oder weniger Körpernähe. Sie suchen hierzu selbstständig eine Person. Auch Kinder sollen den Erwachsenen fragen: „Darf ich auf deinen Schoß?“ Hier gibt der Erwachsene den Rahmen vor. Tabuzonen werden besprochen. Das Kind entscheidet, ob, wann und wie lange es die Nähe des Erwachsenen haben möchte. Küsse müssen vermieden werden. Ab und zu geben Kinder jedoch sehr impulsiv einen Kuss auf die Wange. Dies wird mit den Kindern dann besprochen. Bei zurückhaltenden Kindern ist das pädagogische Personal sehr aufmerksam und einfühlsam. Es kann hier Kuschezeit anbieten.

Kind – Kind:

Wenn Kinder mit anderen kuscheln, so muss dies besprochen sein. Keinesfalls kann das Kind ungefragt andere Kinder streicheln, den Körper berühren oder küssen. Das „Nein“ muss sofort akzeptiert werden. Ein Überreden/eine Machtausübung wird vom Personal sofort unterbunden. Sollte ein Kind mit der Abgrenzung Schwierigkeiten haben, so wird diese Situation spielerisch geübt. Hier begleitet der Erwachsene die Situation und hilft entsprechende Verbalisierungen zu finden.

3.5 Trösten

Manchmal sind Kinder aus unterschiedlichsten Gründen traurig. Das Personal geht hier achtsam mit den Kindern um. Ältere Kinder können bereits sagen, was sie wollen, was ihre Emotionen bewegt hat. Bei Kleinkindern wird auf die Körpersprache geachtet. Es wird nie gegen den Willen des Kindes in den Arm/ auf den Schoß genommen, gestreichelt oder herumgetragen. Trost kann auch ein Gespräch, ein Pflaster, ein Kuscheltier oder Kühlakku schenken. Essen/Süßigkeiten sollten im Hinblick auf Suchtprävention nicht als Trost eingesetzt werden.

Trost in Konfliktsituationen

Das Personal geht auf die Gefühlswelten der einzelnen Parteien ein. Es wird versucht heraus zu finden, warum ein oder mehrerer Kind/er traurig ist/sind bzw. weint/-en. Jedes Kind darf seine Sichtweise mitteilen. Gefühle werden formuliert. Eine Konfliktstrategie wird erarbeitet.

3.6 Verkleidungsspiele

Kinder schlüpfen gerne in andere Rollen. Hierzu gibt es entsprechende Material in der Puppenecke. Generell bleibt die eigene Unterwäsche an. Jedes Kind entscheidet für sich ob es etwas anziehen möchte und was. Wenn das Kind Hilfe braucht, so fordert es diese ein bzw. das Personal bietet seine Hilfe an. Eine Diskriminierung durch Mimik, Gestik oder Sprache wird nicht geduldet. Hier greift das Personal umgehend ein.

3.7 Doktorspiele

Körpererkundungen sind im Außengelände und der Toilette nicht erlaubt!
Diese Regel wird im Laufe des Jahres immer wieder erwähnt.

Situation: Kind kommt und erzählt

Situation ist noch:

Wir gehen in die Situation und klären wer dabei war. Mit folgenden Sätzen wird die Situation geklärt:

„Du weißt, die Hose bleibt hier im Kinderhaus an. Du hast dich nicht an die Regeln gehalten. Ich möchte, dass du dir einen Spielort suchst, an dem ich dich sehen kann. Wir haben Vertrauen in euch, verlassen uns darauf, dass ihr die Regeln einhaltet. Alle, die das nicht tun, müssen nun woanders spielen.“

Alle Beteiligten müssen aus der Spielsituation gehen.

Wir geben den Kindern noch die Möglichkeit zu erzählen.

Wichtig: Zuhören & Wiederholen & Nachfragen

Gegebenenfalls andere Kinder noch einmal dazu holen und befragen. Zeit nehmen für die Aufklärung. Kinder bestärken. Was dir nicht gefällt, was sich nicht gut anfühlt, musst du nicht mitspielen. Du darfst „nein“ sagen! Das ist auch richtig und wichtig!

Das Restteam wird informiert.

Die Eltern der beteiligten Kinder werden informiert. Vielleicht kann zu Hause das Thema „Körper“ vertiefend bearbeitet werden. Kinder dürfen Fragen stellen und bekommen altersgerechte Antworten von den Eltern. Ein natürliches Schamgefühl wird aufgebaut: Wo ist es okay den Körper zu zeigen und wo nicht.

Situation war:

Gespräch suchen:

„Scheinbar beschäftigt dich dies. Möchtest du erzählen? Und wie war das für dich? Wer war denn noch beim Spielen dabei? Du weißt, du darfst „Nein“ sagen! Du darfst dir Hilfe holen. Gut, dass du zu mir gekommen bist.“

Kind in eine neue Spielsituation begleiten.

Beteiligte Kinder an einen ruhigen Ort zusammenholen. Hier werden noch einmal alle Regeln besprochen.

Konsequenz für alle Spielbeteiligten ist eine einsehbaren Spielbereich aufsuchen.

Personal kommt zur Spielsituation dazu:

„Ihr kennt die Regeln: Unterhose und Unterhemd bleiben an. Es wird nichts in Öffnungen gesteckt (Mund, Nase, Po, Scheide, ...).“

Gespräch suchen: „Wer ist denn der Arzt? Wer ist er Patient? Wer spielt alles mit? Ist das für jeden so okay? Ihr wisst, ihr entscheidet selbst, was ihr wollt und was nicht. Ihr dürft „Nein“ sagen. Ihr dürft euch Hilfe beim Erwachsenen holen.“

Kinder, die sich nicht an die Regeln halten, werden aus dem Spiel genommen.

Das Personal behält die Spielsituation im Auge.

Spielsituation wird den Kollegen mitgeteilt (4 Augen-Prinzip).

Ein natürlicher Umgang ist wichtig. Das ist alles okay, wenn die Regeln eingehalten werden. Die Regeln werden im Morgenkreis aufgefrischt.

Informationen an alle Eltern, deren Kinder mitgespielt haben – auch Zuschauer.

Sollten wir die Eltern nicht persönlich sehen (Bring- /Abholsituation) rufen wir an, oder schreiben eine persönliche Nachricht in die Kikom.

Informationen zu Spielsituationen gehen niemals an Verwandte und Bekannte!

3.8 Schlafräum

Dieser Raum darf nur vom pädagogischen Personal betreten werden.

Eltern/ andere Personen haben hier keinen Zutritt. Während der Einschlafphase ist eine Person im Schlafräum. Die Aufsichtsperson verlässt den Schlafräum, sobald alle Kinder eingeschlafen sind. Die Tür bleibt einen Spalt offen. Eine Fachkraft hat Schlafwache und kontrolliert alle 10min in den Schlafräum.

Zum Einschlafen wird mit den Kindern gesungen und/oder leise Musik eigenspielt. Kinder, die ihren Schlafplatz verlassen, werden liebevoll in ihr Bett zurückbegleitet. Sollte das Kind sich weigern, wird es vom Personal unter Ankündigung zurückgelegt. Kinder, die sehr schwer einschlafen, erhalten bei Bedarf Körperkontakt. Dies geschieht durch sanftes Berühren oder Streicheln des Kopfes oder der Arme und Hände.

3.9 Turnen

Kinder sollten in Sportbekleidung kommen, evtl. diese mitbringen. Beim Umziehen ist immer eine Fachkraft dabei. Wer Hilfe braucht, spricht entweder den Erwachsenen oder ein anderes Kind an.

Ein Lustig machen / Auslachen wird nicht geduldet. Hier wird an die Empathiefähigkeit appelliert und die Situation sofort geklärt.

Das Fachpersonal schreitet ein, wenn das Kind körperlich, verbal signalisiert „ich will das nicht“, oder wenn das Kind an Geschlechtsteilen berührt wird. Dies wird sofort mit den Kindern besprochen. Übergriffe werden nicht geduldet.

Es werden keine Wettbewerbssituationen geschaffen: Wer ist der Schnellste beim Umziehen – Wer ist der Stärkste. Ein positives Hervorheben von Stärken wie kreative Ideen, soziales Verhalten oder sprachliche Fähigkeiten ist jedoch erwünscht.

Jedes Kind geht allein auf Toilette. Wenn zwei Kinder gleichzeitig müssen, dann bleibt die Turnhallentür auf.

Die Kinder betreten einzeln die Toilette.

Eltern warten vor der Halle bzw. bis die Kinder umgezogen sind. Der Zutritt in die Umkleidekabine ist für Eltern verboten.

3.10 Gruppenräume

Das Fachpersonal ist auf zwei Gruppenräume verteilt. Eltern können in den Bring- und Abholzeiten auf Wunsch die Räume betreten. Wünschenswert ist es jedoch, die Kinder an der Gruppenraumtür abzugeben.

Handwerker / externe Arbeiter können nicht unbeaufsichtigt arbeiten, wenn sich Kinder im Raum befinden.

Das Gleiche gilt für Anwesenheit von Gästen.

3.11 Abholung des Kindes

Kinder dürfen nur von abholberechtigten Personen mitgenommen werden. Diese wurden im Betreuungsvertrag genannt. Zusätzlich dürfen andere Eltern, soweit schriftlich bzw. mündlich an das Personal mitgeteilt, Kinder mitnehmen. Dem Personal nicht bekannte abholberechtigte Personen müssen sich ausweisen. Die Kinder werden immer persönlich übergeben. Die abholenden Personen und das Kind verabschieden sich beim Fachpersonal. Sobald das Kind übergeben wurde, endet die Aufsichtspflicht. Vorkommnisse/ Ereignisse, außer Verletzungen, werden nur an die Eltern weiter gegeben. Generell darf das Kind einem Elternteil oder sonstigem Abholer nicht überlassen werden, wenn ihm von diesem Gefahr droht (z.B. Trunkenheit). Dann sollte der andere Elternteil bzw. die anderen Abholberechtigten kontaktiert werden. Ebenso kann eine Kollegin, die Kinderhausleitung oder der Träger zu Rate gezogen werden.

3.12 Verhalten im Notfall

Im Notfall unbedingt Ruhe bewahren. Im Anhang sind Handlungsleitlinien griffbereit. Der Austausch mit Mitarbeiter*innen erfolgt nicht öffentlich. Relevante Informationen gehen an den Träger und die Eltern.

3.13 Weitere Regelungen

- Das gesamte Personal hat jederzeit zu jedem Raum Zutritt
- Botengänge mit Kindern werden den Kolleg*innen angekündigt
- Umgang mit Handys: Während der Dienstzeit ist die private Nutzung nur mit Genehmigung erlaubt. Fotos von Kindern / in der Einrichtung sind verboten.
- Umgang mit Fotos betrifft - auch Eltern: Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften in Rahmen ihrer Arbeit und in Anlehnung an den Kinderhausvertrag gestattet. Für Eltern wird davon nur bei Familienveranstaltungen abgewichen
- Regelungen für Hospitation usw. wird durch den Kinderhausvertrag geregelt. Ansonsten gelten die Hausregeln.

Notfallpläne:

Telefonnummern hängen im Personalzimmer aus, Handlungsanweisungen sind klar formuliert. Verschiedene Notsituationen werden jährlich im Team „durchgespielt“: Brand, Kind ist bewusstlos, randalierender Elternteil, betrunkenen Elternteil – wie gehen wir vor, wer wird informiert, wo gibt es Hilfe?

4. Prävention auf personeller Ebene

4.1 Partizipation

§ 45 SGB VIII „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstandes an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen“.

Aus Sicht der Prävention vor sexualisierter Gewalt ist die ein begrüßenswerter Punkt. Wenn Kinder früh uns in verschiedenen Situationen lernen, dass sie ein Mitspracherecht haben, dass nicht jede® alles mit ihnen tun darf und dass sie und ihre Meinung wichtig sind, dann gelingt es diesen Kinder auch leichter, in anderen Situationen „Nein“ zu sagen.

4.2 Beteiligung von Kindern

Um ein Verständnis für Demokratie zu entwickeln, dürfen Kinder auch im Kinderhaus schon aktiv an Entscheidungsprozessen teilnehmen. Dies ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand.

Partizipation fördert sprachliche, soziale und emotionale Kompetenzen. Kinder können und sollen eigene Wünsche und Kritik äußern. Sie sollen den Erwachsenen als verlässlichen Ansprechpartner wahrnehmen und so ihre Selbstwirksamkeit erleben.

Das Fachpersonal achtet auf die Selbstbestimmungsrechte der Kinder. Vor allem gilt es hier das Recht auf körperliche Selbstbestimmung zu achten. Denn dies ist der besten Schutz vor körperlichen Übergriffen.

4.3 Standardisierte Beteiligungsformen

Standardisierte Beteiligungsformen in unserem Haus sind:

- Beteiligungsrituale (Wünsche im Tagesablauf/Raumgestaltung/Spiel- und Angebotsideen/ Themenauswahl)
- Gesprächsrunden zu verschiedenen Themen
- Wahlmöglichkeiten (Spielpartner - auch wenn dies für manche Kinder zu Beginn schwer ist ein "Nein" zu hören, im Garten oder drinnen spielen, uvm.)
- Wie viel esse und trinke ich (auch in der Krippe)
- Änderungen von regeln (wie viele Kinder dürfen wo spielen/ was ist wenn ...)
- Toilettengang/ Wickeln: Das Kind entscheidet, wann es zur Toilette geht bzw. von wem es gewickelt wird

Vernetzung: Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Erziehungsberatung, Pro Familia, Gesundheitsamt

"Nase, Bauch und Po." Diese Fortbildung wird von Pro Familia und der evang. Beratungsstelle angeboten. Bei Bedarf würde auch das Gesundheitsamt entsprechende Fortbildungen anbieten.

Insoweit erfahrene Fachkraft, Beratung gem. § 8a SGB VIII

4.4 Rechte der Kinder



Die Selbstbestimmung der Kinder wird durch die Beteiligung im Alltag gefördert. Kinder dürfen ihre Ideen, Dinge und Fragen, die sie beschäftigen, mitteilen. Das Fachpersonal hört ihnen aktiv zu und ermutigt jedes Kind sich zu äußern. Gemeinsam mit der Gruppe werden demokratisch Entscheidungen getroffen, die dann auch gemeinsam getragen werden. Auch dies ist ein Lernprozess. Alle Entscheidungen haben Konsequenzen. Dies gilt es dann zu akzeptieren. Hierdurch werden vielfältige Kompetenzen entwickelt.

Natürlich gibt es auch Grenzen der Selbstbestimmung. Immer dann, wenn Kinder sich selbst oder andere gefährden. Ebenso wenn Bereiche ihren Entwicklungsstand überfordern würden. Deshalb wird mit den Kindern klar kommuniziert, bei welchen Bereichen eine Mitbestimmung/Selbstbestimmung möglich ist.

4.5 Zusammenarbeit mit Eltern

Nur mit Hilfe der Eltern können Kinder geschützt werden. Bereits im Aufnahmegespräch werden die Eltern für das Thema sensibilisiert. Die Hausregeln werden mit ihnen besprochen und stehen immer zu Einsicht verfügbar.

Das aktuelle Schutzkonzept ist auf der Internetseite einsehbar.

Ebenso können die Eltern viele Bereiche auch zu Hause erarbeiten (z.B. Gespräche, Bilderbücher, ...)

Standardisierte Beteiligungs- und Informationsformen in unserem Haus sind:

- Elternbeirat
- Mitsprache bei internen Aktionen (z.B. St. Martin, Sommerfest, ...)
- Elternabend
- Gestaltung von Festen

4.6 Beteiligung der Mitarbeiter*innen

Das Fachpersonal wird über wichtige gesetzliche Anforderungen/ Grundlagen informiert und hilft diese in der Einrichtung umzusetzen. Herausfordernde Situationen werden mit Kolleg*innen, dem Team oder der Leitung aufgearbeitet. Gemeinsam werden dann allgemein gültige Regelungen erstellt. Alle Beteiligten sehen sich als ständig lernend und nehmen aktiv an Besprechungen, Schulungen und Seminaren teil.

Fortbildungen, Teamschulungen

Unser Team setzt sich in mehreren Teamsitzungen mit dem Schutzkonzept auseinander. Zu Beginn des Kinderhausjahres werden alle Punkte noch einmal besprochen und reflektiert. In Fortbildungen werden verschiedene Bereiche noch einmal intensiver erarbeitet und reflektiert.

Verhaltenskodex: siehe Anlage (wird bei jedem Einstellungsgesprächen erörtert)

4.7 Rehabilitationsverfahren

Wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt wird dein Rehabilitationsverfahren durchgeführt, welches mit der betroffenen Person angesprochen wird.

Verhaltenskodex

Wir handeln verantwortlich!

1. Wir verpflichten uns, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit Anderen unterstützen Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung mit der Mitarbeit gehen wir sorgsam um.
6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden und gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Wir ermutigen Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter*innen, Eltern, Praktikanten*innen und anderen Personen ernst.

Diesem Ehrenkodex fühle ich mich verpflichtet.

(Datum mit Unterschrift)

Quellenangaben:

Gliederungsvorschlag von Arbeitskreis mit Frau Bördlein und Dr. Verena Delle Donne -
Leiterin des Psychotherapeutischen Beratungsdienstes im SkF Würzburg

Starke Kinder - Sichere Orte Henstedt-Ulsberg

Vielfalt, Mann - Aktion mehr Männer in Kitas

Recht, Schutz und Beurteilung in Frankfurter Kitas

Schutzkonzept Kindergarten an der Schäferwiese

Hände weg von mir! Wildwasser

Verdacht auf sexuellen Kindermisbrauch in der Einrichtung - was ist zu tun?
Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Jugendamt Wiehl - Kinderschutzbogen

Juristisches Merkblatt - Zentrum Bildung EHKN

Kinderschutzkonzept der Ev. Kindertagesstätte Johann Friedrich Oberlin

Zartbitter e.V.

Bilderrechte:
der Paritätische Gesamtverband

Verhaltenskodex:
VEK in Schleswig-Holstein e.V.; "Wir handeln verantwortlich (Handreichung)

Gliederung

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Prävention auf institutioneller und konzeptioneller Ebene
3. Prävention auf struktureller Ebene
 - 3.1 Aufsicht im Kindergartenbereich – allein in einem getrennten Bereich
 - 3.2 Umziehen nach dem Einnässen
 - 3.3 Sauberkeitserziehung
 - 3.4 Kuschneln
 - 3.5 Trösten
 - 3.6 Verkleidungsspiele
 - 3.7 Doktorspiele
 - 3.8 Schlafräum
 - 3.9 Turnen
 - 3.10 Gruppenräume
 - 3.11 Abholung des Kindes
 - 3.12 Verhalten im Notfall
 - 3.13 Weitere Regelungen
4. Prävention auf personeller Ebene
 - 4.1 Partizipation
 - 4.2 Beteiligung von Kindern
 - 4.3 Standardisierte Beteiligungsformen
 - 4.4 Rechte der Kinder
 - 4.5 Zusammenarbeit mit Eltern
 - 4.6 Beteiligung der Mitarbeiter*innen
 - 4.7 Rehabilitationsverfahren

Verhaltenskodex